

Dieser Anhang richtet sich an die Wettbewerbsleiter und soll eine Übersicht geben über die Möglichkeiten zur Verwendung vom Luftraum für Streckensegelflugmeisterschaften in der Schweiz. Der Wettbewerbsleiter darf selber über die Verwendung der einzelnen Lufträume bestimmen, soweit die Chancengleichheit unter allen Teilnehmenden gewährleistet ist. Er kann mit der Airspace Management Cell (AMC) und den diversen zuständigen Stellen Kontakt aufnehmen und besondere Bewilligungen für die Meisterschaft vereinbaren. Das Einfliegen von einem Piloten in Luftraum, der nicht verwendet werden darf, wird gemäss SC3A, Abschnitt 1.4.5.3 und 8.7 bestraft.

1. Luftraum G und E

Sie dürfen ohne Einschränkung benützt werden, soweit nicht überlappend mit anderen Lufträumen.

2. Luftraum über FL100 (Mittelland-Jura) oder über FL130/FL150 (Alpen)

Der obere Luftraum C soll für Wettbewerbe nicht verwendet werden, ausser anders mit der AMC vereinbart. An Wochentage (MIL ON) soll der Luftraum zwischen FL130 und FL150 in den Alpen über der Mittagspause verboten sein.

3. Control Zones (CTR und CTR HX)

CTRs sollen nur nach Absprache mit der zuständigen Stelle für den Wettbewerb freigegeben werden.

4. Terminal Areas (Tempo TMA)

Wenn nicht auf dem DABS/NOTAM aktiviert, dürfen Tempo TMAs befliegen werden; wenn aktiviert, nur nach Absprache mit der zuständigen Stelle.

5. Terminal Areas (TMA und TMA HX)

TMAs und TMAs HX dürfen nur nach Absprache für den Wettbewerb freigegeben werden.

6. Restricted Areas (LS-R)

Wenn aktiv (DABS/NOTAM) dürfen Restricted Areas nicht befliegen werden.

7. Restricted Areas (LS-R for gliders)

Sie dürfen ohne weiteres befliegen werden, soweit aktiv.

8. Restricted Areas (LS-R for gliders in TMA)

Sie dürfen nach Aktivierung mit der zuständigen Stelle freigegeben werden.

9. Restricted Areas (LS-R for gliders in CTR)

Sie dürfen nur in Absprache mit dem Flugplatz für Wettbewerbe am betroffenen Flugplatz verwendet werden.

10.Danger Areas (LS-D)

Sie dürfen befliegen werden; der Durchflug ist zu vermeiden, kann aber nicht bestraft werden.

11.FIZ und RMZ

Dürfen befliegen werden; die Funkverfahren müssen eingehalten werden.

12.TMZ

Dürfen nur für Wettbewerbe verwendet werden, wenn alle Teilnehmer einen funktionstüchtigen Transponder an Bord haben. Dies darf keine Voraussetzung zur Teilnahme am Wettbewerb sein.

13.Luftraum im Ausland

Wird vom Wettbewerbsleiter von Fall zu Fall analog zu dem Luftraum in der Schweiz behandelt.

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch den Vorstand SFVS: Olten, den 22. September 2020